

## **"Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung"**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 19.12.2024 die **"Anton Bühler Stiftung"** mit Sitz in Wolpertshausen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
  - die Förderung des Naturschutzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Hochwasserschutzes
  - die Förderung des Sports
  - ferner die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO insbesondere die Unterstützung von Kindern in Not oder sozial und finanziell benachteiligter Kinder
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln in Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.